## **AMTSBLATT**





Nr. 38 vom 28.09.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden		
Datum	Inhalt	Seite
24.09.18	Bekanntmachung einer Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Hauptstraße	696
28.09.18	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches, Aufhebung einer Ergänzungssatzung für den Teilbereich "Östlich der Kirchstraße - Änderung 1" Ortsgemeinde Rittersheim	698

11.	Bekanntmachung	anderer	Behörden
-----	----------------	---------	----------

Inhalt

**Datum** 

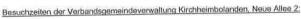
05.07.18	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eine	700
	Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung,	
	Ortsgemeinde Marnheim	

www.kirchheimbolanden.de

Seite



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.





8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmitlags geschlossen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Aktenzeichen: 2/123 120/17/As Sachbearbeiter: Herr Scheu Zimmernummer: 015

0 63 52 / 40 04 - 203 Telefonnummer: Datum:

24.09.2018

#### Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 g Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland - Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge folgende Beschilderungsanordnung für

#### Kirchheimbolanden, Hauptstraße:

Parkende Fahrzeuge im Einmündungsbereich der Frankenstraße behindern die Ein- bzw. Ausfahrt von der Straße. Aus diesem Grund wird vor dem Anwesen Hauptstraße 47 ein Haltverbot mit Verkehrszeichen 286 angeordnet. Diese sind entsprechend der beiliegenden Planskizze aufzustellen.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de
- 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden.
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
- 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.





Kirchheimbolanden, Hauptstraße

Verbandsgemeindeverwaltung 67292 Kirchheimbolanden Az.: 3/511 223/15/TR

#### Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches

Aufhebung einer Ergänzungssatzung für den Teilbereich "Östlich der Kirchstraße - Änderung 1", Ortsgemeinde Rittersheim

- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Rittersheim hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 die Aufhebung der Ergänzungsatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch BauGB "Östlich der Kirchstraße – Änderung 1" beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses erfolgte am 22.06.2018 im Amtsblatt der Verbansgemeinde Kirchheimbolanden.

Bei der Aufhebung der Ergänzungssatzung wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Folgende Verfahrensschritte werden nicht durchgeführt:

- Umweltprüfung und -bericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB
- Monitoring gemäß § 4c BauGB
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und
- Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Begründung zur Aufhebung der Ergänzungssatzung in der Zeit vom:

#### 08.10.2018 bis einschl. 09.11.2018

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planunterlagen können in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter:

#### www.kirchheimbolanden.de/de/rittersheim-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html

Anregungen zur Aufhebung der Satzung können während der Auslegungsdauer schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung der Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Plan-Nrn.: 5/8, 116 teilweise und 117/8 teilweise in der Gemarkung Rittersheim und ist im nachfolgenden Lageplan



Rittersheim, den 28.09.2018

(Ullrich)
Ortsbürgermeister

Datum: 05.07.2018



# Amtsgericht Rockenhausen

# **Terminbestimmung**

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im im Grundbuch von Marnheim Blatt 654 sowie im Grundbuch von Bennhausen, Blatt 183 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

### am Mittwoch, den 31.10.2018 um 09:15 Uhr an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1

versteigert werden.

Bennhausen Blatt 183:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8

Gemarkung Weitersweiler, Flurstück 623, Ackerland

In der Münchwiese

zu 2828 m<sup>2</sup>

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 9

Gemarkung Bennhausen, Flurstück 702,

Landwirtschaftsfläche

Am Rosenstock

zu 25973 m<sup>2</sup>

Marnheim Blatt 654:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2

Gemarkung Marnheim, Flurstück 2347/1,

Hof- und Gebäudefläche

Otto-Baab-Str. 14

zu 182 m<sup>2</sup>

Verkehrswerte gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Flurstück 623:

2.828,00 EUR

Flurstück 702:

32.466,00 EUR

Flurstück 2347/1:

80.000,00 EUR

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten ist das Flurstück 2347/1 mit einem ca. 1950 errichteten, voll unterkellerten, 1 ½-geschoßigen Einfamilienwohnhaus (Dachgeschoß ausgebaut) mit Anbau und Doppelgarage mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 135m² bebaut.

Bei den Flurstücken 623 und 702 handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Beschlagnahme: 17.11.17.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch Rechtspfleger

Beglaubigt

Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle